

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Neustadt (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I. S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Neustadt (Hessen) vom 07.05.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 28.08.2017 für den Friedhof der Stadt Neustadt (Hessen) folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Neustadt (Hessen) vom 07.05.2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnergesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Widerbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen, der Friedhofskapelle in Neustadt bzw. der Trauerhallen in Mengersberg und Momberg

- (1) Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenen Tag 40,00 €
  - b) Aufbewahrung einer Ascheurne je angefangener Monat 30,00 €
  - c) Nutzung der Leichenhalle für rituelle Waschungen 40,00 €
- (2) Reinigung der Leichenhallen 20,00 €

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (3) | Nutzungsgebühren für die Friedhofskapelle werden im Auftrag der Katholischen Pfarrgemeinde „Heiligste Dreifaltigkeit“ Neustadt (Hessen) erhoben und an diese weitergeleitet. |         |
| (4) | Reinigung der Friedhofskapelle   | 25,00 € |
| (5) | Benutzung der Trauerhallen in Mengsberg und Momberg  | 60,00 € |
| (6) | Reinigung der Trauerhallen in Mengsberg und Momberg  | 25,00 € |

## § 6

### Bestattungsgebühren

Der Aufwand für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte bzw. das Öffnen und Verschließen der Urnenwand ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## § 7

### Umbettungsgebühren

Der Aufwand für Umbettungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden einmalig folgende Gebühren erhoben                         |            |
| a)  | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 700,00 €   |
| b)  | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  | 1.300,00 € |
| c)  | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen nach muslimischen Ritus bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres im hierfür besonders ausgewiesenen Grabfeld | 900,00 €   |
| d)  | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen nach muslimischen Ritus ab dem 5. Lebensjahr im hierfür besonders ausgewiesenen muslimischen Grabfeld      | 1.800,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben  | 600,00 €   |

Diese Gebühr fällt auch an, wenn eine Urne in einer Reihengrabstätte bzw. bis zu zwei weitere Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.

### § 9

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Folgende Gebühren werden erhoben:

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte aufgrund alter Rechte: | 2.600,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte:                  | 1.200,00 € |

### § 10

#### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
|     | a) Für eine Urnenkammer in der Urnenwand bei  |            |
|     | Einstellen einer Urne   | 1.400,00 € |
|     | Einstellen jeder weiteren Urne  | 700,00 €   |
|     | b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzung   | 700,00 €   |
|     | c) Reihengrabstätte als Wiesengrab  | 2.200,00 € |
|     | d) Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab   | 800,00 €   |
| (2) | Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.                      |            |

### § 11

#### Verlängerung von Nutzungsrechten

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben: |         |
|     | a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung             | 75,00 € |
|     | b) bei Reihengrabstätten je Jahr der Verlängerung                          | 65,00 € |

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| c) | bei Urnenwahlgrabstätten/ Urnenwand je Grabstelle und<br>Jahr der Verlängerung | 55,00 € |
|----|--|---------|

## § 12

### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (Abschnitt V. Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassung und Gewächsen von Grabstätten, die vor dem 1.1.2018 angelegt wurden:

nach Aufwand entsprechend Verwaltungskostensatzung

die nach dem 31.12.2017 angelegt wurden

Reihengrabstätte, Sargbestattung	350,00 €
Reihengrabstätte, Urnenbestattung	200,00 €
Wahlgrabstätte, Sargbestattung	550,00 €
Wahlgrabstätte, Urnenbestattung	250,00 €
Wiesengrabstätte, Sargbestattung	150,00 €
Wiesengrabstätte, Urnenbestattung	150,00 €
Urnenwand, 1. Urne je Kammer	100,00 €
Urnenwand, 2. Urne je Kammer	35,00 €

Die Gebühr ist in diesem Fall bei Erwerb der Nutzungsrechte zu zahlen

- (2) Für die Vorzeitige Grabräumung vor Ablauf der Ruhefrist fallen pro Jahr folgende Gebühren an:
- |    |                              |         |
|----|------------------------------|---------|
| a) | Reihen- bzw. Wahlgrabstätten | 30,00 € |
| b) | Urnengrabstätten             | 15,00 € |

## § 13

### Verwaltungsgebührensatzung

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (a) | Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerbliche Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 7 Abs. 5 der Friedhofsordnung) |          |
| 1)  | Einmalig  | 50,00 €  |
| 2)  | Einjährig   | 100,00 € |
| 3)  | für die Dauer von 5 Jahren  | 400,00 € |

Ausgenommen hiervon sind Gärtnerbetriebe und Bestattungsinstitute.

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (b) | für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung)  | 50,00 € |
| (c) | für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstige Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung) bei: |         |
| a)  | Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte  | 65,00 € |
| b)  | Urnenreihengrabstätte / Urnenwahlgrabstätte  | 50,00 € |
| c)  | Urnenwand / Wiesengrabstätte   | 20,00 € |
| (d) | Grabstättenbuch  | 25,00 € |
| (e) | Bescheinigung für Urnenbeisetzung (Zur Vorlage Krematorium)  | 15,00 € |
| (f) | Allgemeine Verwaltungsgebühren   | 30,00 € |

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrags. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld haftet als Gesamtschuldner.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.